



# HESSISCHER LANDTAG

02. 06. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und  
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 28.03.2022**

**Kommunale Beratungsangebote zur Grundsteuerreform**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Stadtparlament von Bad Nauheim liegt ein Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema Grundsteuerreform vor. Die Antragsteller wollen die Stadtverwaltung beauftragen „Bad Nauheimer Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf Hilfestellung beim Zusammentragen der erforderlichen Daten zu leisten und dadurch bei der Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag zu unterstützen. Das kann zum Beispiel durch dafür geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgerbüro erfolgen“. Das wirft einige insbesondere rechtlich bedeutsame Fragen für alle hessische Kommunen auf.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Dürfen städtische Mitarbeiter derartige Leistungen erbringen, ohne gegen Regeln der Rechtsberatung zu verstoßen, bzw. wo liegen die genauen Grenzen?

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Behörden im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Die Abgrenzung, inwieweit eine Rechtsdienstleistung im jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich liegt, hat dabei nach funktionalen Gesichtspunkten zu erfolgen (siehe hierzu auch die Antwort zu den Fragen 2 bis 5). Dabei definiert das Gesetz weder genaue Grenzen noch (im Gegensatz beispielsweise zu den Tatbeständen der § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RDG) Vorgaben im Hinblick auf die Qualifikation des beratenden Personals.

Frage 2. Dürfen städtische Mitarbeiter derartige Leistungen erbringen, ohne gegen Regeln der Steuerberatung (Vorbehaltsaufgabe der Steuerberater usw.) zu verstoßen, bzw. wo liegen die genauen Grenzen?

Frage 3. Wenn ein entsprechendes Angebot zulässig ist, müssen die Mitarbeiter eine besondere (wenn ja: welche?) Ausbildung, vorweisen oder sich kurzfristig aneignen?

Frage 4. Welche Maßnahmen müsste die Kommune zur Beachtung des Datenschutzes beachten?

Frage 5. Sollte dieses Angebot, wenn vielleicht auch nur in bestimmten Grenzen, möglich sein, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen einen derartigen Service für seine Bürger?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen dürfen nach § 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nur Personen und Vereinigungen ausüben, die hierzu befugt sind. Nach § 3 StBerG sind nur bestimmte Berufsgruppen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen auch Kommunen gehören, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 4 Abs. 3 StBerG).

Die jetzt anstehende Feststellung der Grundsteuerwerte bzw. Festsetzung des Grundsteuermessbetrags zum Stichtag 1. Januar 2022 fällt – im Gegensatz zur Festsetzung der Grundsteuer selbst

– nicht in die Zuständigkeit der Kommunen, sondern der Finanzbehörden (Gesetz über die Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStFestGemZustG HE) vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I 1981, 413)).

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften dementsprechend grundsätzlich nicht unterstützend tätig werden, wenn es sich hierbei um eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen handelt. Als geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen definiert § 2 Abs. 2 StBerG (in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung) jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Zulässig ist hingegen, wenn Bedienstete der Kommunen allgemeine Fragen beantworten, die z.B. in Informationsschreiben oder Anleitungen ausgeführt sind und sich nicht auf den konkreten Einzelfall beziehen (z.B. Wo finde ich die Flurstücksbezeichnung meines Grundstückes? Wo finde ich Hinweise zum Bodenrichtwert meiner Gemeinde?).

Angesichts der Vielgestaltigkeit von potentiellen Fragen von Bürgerinnen und Bürgern ist die Abgrenzung zwischen Antworten allgemeiner Art und einer Einzelfallberatung mit Rechtsprüfung fließend und kann im Einzelfall durchaus zu schwierigen Rechtsfragen führen. Aus diesem Grund weist der neue § 2 Abs. 1 S. 2 StBerG (in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung) gerade auf den Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen hin. Zur eindeutigen Abgrenzung einer zulässigen Beantwortung von allgemeinen Fragen und einer Einzelfallberatung mit vertiefter Rechtsprüfung gibt es keine einschlägige Rechtsprechung oder herrschende Literaturlauffassung, so dass es derzeit dazu keine weitergehenden klaren und festen Kriterien gibt.

Der Inhalt und Umfang eines Angebots einer Kommune für ihre Bürgerinnen und Bürger fällt als Angelegenheit der Selbstverwaltung in die Entscheidungskompetenz der Kommunen. Die Landesregierung gibt daher keine konkreten Empfehlungen.

Möchte die Kommune eine Beratung anbieten, muss sie selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz genauso beachten wie bei den übrigen kommunalen Diensten.

Die Hessische Steuerverwaltung wird ab Ende Mai ein personalisiertes Informationsschreiben versenden. Mit diesem gibt sie rechtzeitig zur Abgabe der Erklärung noch einmal wichtige Informationen rund um die Erklärungsabgabe mit auf den Weg und liefert dazu auch das jeweilige Aktenzeichen für den Vorgang sowie eine Checkliste zur Vorbereitung auf die Erklärung und Daten zur Lage für die jeweilige wirtschaftliche Einheit, denn diese Angaben werden für die Erklärungsabgabe benötigt.

Daneben gibt es ein umfassendes und leicht verständliches Angebot auf der Webseite:

→ [www.grundsteuer.hessen.de](http://www.grundsteuer.hessen.de).

Hier finden sich Informationen zur Vorbereitung auf die Erklärungsabgabe, die Beantwortung häufig gestellter Fragen, eine Suchfunktion für das zuständige Finanzamt, allgemeine Erläuterungen zur neuen Grundsteuerreform sowie Hinweise zur elektronischen Abgabe über ELSTER. Zudem können auf dieser Webseite auch Fragen zur Grundsteuerreform über ein Kontaktformular an die Hessische Steuerverwaltung gestellt werden.

Abgerundet wird das Angebot der Hessischen Steuerverwaltung durch die Bürgerservicestellen der Finanzämter. Diese sind für Fragen zur Grundsteuer(-reform) telefonisch von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Auch die zentrale Servicehotline der Hessischen Steuerverwaltung für allgemeine Steuerfragen (0800|522 533 5) steht den Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich auch im Rahmen der Grundsteuerreform von montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr zur Verfügung und hilft bei Fragen rund um die persönliche ELSTER-Registrierung kompetent weiter.

Außerdem ist geplant, die Bürgerservicestellen der Finanzämter sowie die zentrale Servicehotline in den Monaten Juni und Juli an neun Samstagen von jeweils 8 bis 13 Uhr für telefonische Fragen zur Grundsteuer(-reform) zu öffnen.

Frage 6. Wie garantiert die Landesregierung einen barrierefreien Zugang für alle Grundstückseigentümer zur Abgabe der Grundsteuererklärung?

Die Erklärungen zum Grundsteuermessbetrag sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben grundsätzlich (mit Ausnahme von Härtefällen) elektronisch abzugeben. Die Steuerverwaltungen der Länder bieten hierfür das Web-Angebot Mein ELSTER (ELSTER = Elektronische Steuer Erklärung; weitere Informationen zu ELSTER und zur Grundsteuerreform befinden sich auf der Startseite von → [www.elster.de](http://www.elster.de)) an.

Die Steuerverwaltung legt großen Wert auf die Barrierefreiheit ihres digitalen Angebots für alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger. Für Menschen mit Beeinträchtigung bietet Mein ELSTER einen barrierefreien Zugang zu allen elektronischen Diensten und Inhalten.

Mein ELSTER achtet zum Beispiel darauf, dass

- informative Grafiken und Bilder mit Alternativtexten versehen sind. Damit sind diese Informationen unter Verwendung eines Screenreaders auch blinden Benutzerinnen und Benutzern sowie für Benutzerinnen und Benutzer von einfachen Textbrowsern zugänglich.
- die HTML-Seiten von Mein ELSTER richtig strukturiert sind. Die richtige Gliederung der Seiten-Elemente erleichtert die Handhabung und das Verständnis für die Benutzerinnen und den Benutzer. Dies ist besonders wichtig für Benutzerinnen und Benutzer, die einen Screenreader verwenden. Screenreader lesen die Seiten-Elemente nacheinander vor – und zwar in der Reihenfolge, in der sie im Quelltext der Webseite stehen.
- die Navigation zwischen den Seiten intuitiv ist. Es besteht ein einheitlicher Navigationsmechanismus zwischen den Seiten. Dies erleichtert es Benutzerinnen und Benutzern die Inhalte des Webangebots zu verstehen und wiederzufinden.
- die Benutzerinnen und Benutzer die Schriftgröße nach ihren Bedürfnissen einstellen können. Die Benutzerinnen und Benutzer können die klassische Nur-Text-Vergrößerung und die Zoom-Vergrößerung des gesamten Layouts verwenden, ohne dabei Inhalt oder Funktionalität zu verlieren.
- die Abkürzungen im Text ausgeschriebener sind. Damit ist der Text nicht nur leichter zu verstehen, sondern kann auch von Screenreadern besser vorgelesen werden.
- Begriffe durchgängig in gleicher Weise verwendet werden. Das erleichtert das Verständnis der Informationen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist die Online-Anwendung Mein ELSTER als „sehr gut zugänglich“ bewertet. Grundlage für die barrierefreie Gestaltung von Mein ELSTER ist die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV).

Mein ELSTER wurde im Jahr 2018 mit dem BITV-Test überprüft und erreichte hierbei eine Gesamtpunktzahl von 95,75 von 100 Punkten. Somit ist das Webangebot als „sehr gut zugänglich“ bewertet. Der BITV-Test ist ein Verfahren für die umfassende und zuverlässige Prüfung der Barrierefreiheit von Websites und Webanwendungen und bewertet die Themen über ein Punkteschema. Dabei wurde durch insgesamt 49 Schritte die Zugänglichkeit der Webseite für Menschen mit Einschränkungen geprüft und verschiedene Eigenschaften sowie Module auf Barrierefreiheit, beispielsweise auf auditive und visuelle Alternativangebote, Design, Navigation und Bedienbarkeit untersucht. Eine Seite mit 95 Punkten und mehr gilt als „sehr gut zugänglich“. Die Webanwendung Mein ELSTER wurde daher mit dem BIK (barrierefrei informieren und kommunizieren) - Prüfsiegel 95+ ausgezeichnet und auch auf der Internetseite des BIK-Projektes in der Liste vorbildlicher Webangebote geführt. Das Prüfergebnis kann öffentlich eingesehen werden:

→ <https://testen.bitv-test.de/index.php?a=ti&sid=2759>

Der Test wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, um die Barrierefreiheit dauerhaft sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über das bei der Beantwortung der Fragen 2 bis 5 dargestellte umfassende Informations- und Serviceangebot der Hessischen Steuerverwaltung zur Grundsteuer(-reform) zu informieren.

Wiesbaden, 19. Mai 2022

**Michael Boddenberg**